

89. 1. Kann ein dem § 1718 B.G.B. entsprechendes Unkenntnis der Vaterschaft von demjenigen, der es abgegeben hat, dem Kinde gegenüber angefochten werden, wenn er zu der Abgabe von der Mutter durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist?

2. Ist eine arglistige Täuschung schon in der von der Mutter ihm gegebenen Versicherung zu finden, daß innerhalb der Empfängniszeit ein anderer ihr nicht beigewohnt habe, wenn diese Versicherung der Wahrheit nicht entspricht?

B.G.B. §§ 123. 143.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1904 i. S. G. (Kl.) w. A. (Bekl.).
Rep. IV. 514/03.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die ledige Mathilde A., die in der Zeit vom 1. Mai 1899 bis dahin 1900 ungefähr ein Jahr lang als Köchin im Dienste des Beklagten gestanden hatte, gebar am 1. November 1900 ein Kind, als dessen Vater sie den Beklagten bezeichnete. Beklagter lehnte anfangs die deshalb an ihn gemachten Ansprüche ab; in einer Vergleichsverhandlung vor dem Amtsgerichte München I vom 29. April 1901 erkannte er jedoch seine Vaterschaft an und verpflichtete sich, dem Kinde, das den Vornamen Caroline erhalten hatte, als Unterhalt bis zu dessen vollendetem sechzehnten Lebensjahre eine im voraus am 1. eines jeden

Monats fällige Geldrente von 300 *M* im Jahre zu gewähren, sowie der Mutter als Kosten der Entbindung und des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung 25 *M* zu zahlen. Bald darauf wollte er jedoch in Erfahrung gebracht haben, daß die Mutter des Kindes während der Empfängniszeit auch mit dem damals als Gesellen ebenfalls in seinem Dienste stehenden jetzigen Metzgermeister Johann B. geschlechtlich verkehrt habe. Er ließ deshalb sowohl dem Vormunde des Kindes, als dem Vormundschaftsgerichte die Erklärung zugehen, daß er den Vergleich, zu dessen Eingehung er nur durch die unwahre Versicherung der Mathilde A. bewogen sei, daß sie in der Zeit vom 3. Januar bis zum 4. Mai 1900 mit keinem anderen Manne zu tun gehabt habe als mit ihm, auf Grund der §§ 779, 123 B.G.B. anfechte; alsdann schritt er zur Klage gegen das Kind und die Mutter und beantragte 1. den Vergleich für rechtsungültig zu erklären, 2. festzustellen, daß er nicht der Vater des Kindes und zu irgendwelchen Leistungen an das Kind oder die Mutter nicht verpflichtet sei. Das Landgericht gab den Klaganträgen statt, und zwar in der Form, daß es feststellte, Beklagter sei nicht der Vater des von der Mathilde A. am 1. November 1900 geborenen Kindes, und daß es demgemäß den Vertrag über die vom Beklagten übernommenen Leistungen für rechtsunwirksam erklärte. Hiergegen legten beide Beklagte Berufung ein und beantragten Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht war des Erachtens, daß dem Kläger ein Recht der Anfechtung nur gegenüber der Mathilde A. zustehe, hob deshalb das Urteil des Landgerichts auf und wies die Klage insoweit, als diese sich gegen das Kind, die Karoline A., richte, ab, erkannte dagegen in Ansehung der Entbindungs- und Wochenbettkosten der Mathilde A. nach dem Klagantrage. Kläger legte insoweit, als seine Klage abgewiesen war, mithin gegenüber der Karoline A., Revision ein. Diese wurde indes zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Von dem Berufungsgerichte ist, übereinstimmend mit dem Landgerichte, in einwandsfreier und deshalb für die Revisionsinstanz maßgebender tatsächlicher Würdigung festgestellt, daß die Mutter der Karoline A. innerhalb der Empfängniszeit auch mit dem Johann B. den Beischlaf vollzogen habe, und daß Kläger lediglich durch ihre Versicherung, während dieser Zeit nur mit ihm verkehrt zu haben, zur

Anerkennung seiner Vaterschaft betrogen worden sei. Zur Frage steht daher, ob Kläger auf Grund dieses Sachverhaltes das von ihm vor dem Amtsgerichte München I., mithin in einer öffentlichen Urkunde, abgegebene und dem § 1718 B.G.B. entsprechende Anerkenntnis anfechten kann. Müßte diese Frage bejaht werden, so würde, wie schon das Landgericht zutreffend angenommen hat, der rechtliche Grund, auf dem das hier allein in Rede stehende Versprechen einer Unterhaltsrente beruht, wegfallen, und des Klägers Anspruch auf Befreiung von diesem Versprechen, da er nach der Bestimmung in § 1717 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. nicht als Vater zu gelten hätte, zufolge § 812 B.G.B. berechtigt sein.

Die in § 1718 B.G.B. enthaltene Bestimmung fand sich im ersten Entwurfe noch nicht, obwohl dieser in § 1572 die Einrede der mehreren Zuhälter in gleicher Weise wie § 1717 B.G.B. zuließ. Die erste Kommission (Motive Bd. 4 S. 892/93) lehnte die Aufnahme einer Bestimmung, aus der folgen würde, daß ein Anerkenntnis der Vaterschaft rechtsbegründenden (konstitutiven) Charakter habe, als nicht gerechtfertigt ab und war der Ansicht, daß sich dann von selbst ergebe, solches Anerkenntnis habe nur die Bedeutung eines Beweismittels. Nähere Bestimmungen hierüber zu treffen hielt sie für nicht geboten. Dabei erkannte sie an, daß möglicherweise das Anerkenntnis wegen der besonderen Gestaltung des Falles als abstraktes Schulversprechen des Unterhaltes aufgefaßt werden könne, dann aber die hierauf bezüglichen Vorschriften Anwendung zu finden hätten. In der zweiten Lesung wurde die als § 1718 in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangene Bestimmung angenommen, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, das dort bezeichnete Anerkenntnis allerdings als Rechtsgeschäft zu gestalten, indes als ein Rechtsgeschäft, das nicht rechtsbegründende Wirkung habe, sondern nur die Natur eines Verzichtes auf die Einrede der mehreren Zuhälter (vgl. Protokolle Bd. 4 S. 678—680, Bd. 6 S. 304).

Als einen solchen Verzicht haben beide Instanzgerichte das hier in Rede stehende Anerkenntnis aufgefaßt. Beide haben sodann in der von der Mutter des Kindes dem Kläger erteilten Versicherung, daß außer ihm keine Mannsperson während der Empfängniszeit mit ihr verkehrt habe, eine arglistige Täuschung gefunden und sind, in der tatsächlichen Annahme, daß Kläger hierdurch bestimmt worden sei, zu

dem Ergebnis gelangt, daß derselbe das Anerkenntnis unter einer Beeinflussung seines Willens abgegeben habe, die zufolge § 123 Abs. 1 B.G.B. die Anfechtung gestatte. In der Frage, wieweit die Anfechtung im vorliegenden Falle zulässig sei, weichen die Instanzgerichte dagegen voneinander ab. Das Landgericht hat das Anerkenntnis als ein nicht empfangsbedürftiges, einseitiges Rechtsgeschäft betrachtet und deshalb die Anfechtung schlechthin, also auch dem Kinde gegenüber, für statthaft erachtet. Das Berufungsgericht ist anderer Ansicht. Es sieht in dem Anerkenntnis der Vaterschaft ein sog. empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, betrachtet das Kind (oder dessen Vertreter) als diejenige Person, gegenüber welcher jene Erklärung abzugeben sei, die Mutter dagegen, wenn sie das Anerkenntnis durch Täuschung veranlasse, als dritte Person im Sinne des § 123 Abs. 2 Satz 1 B.G.B., und gelangt deshalb zu dem Schluß, daß im vorliegenden Falle Anfechtungsgegner hinsichtlich des Anerkenntnisses zufolge § 143 Abs. 3 B.G.B. nur das Kind, diesem gegenüber jedoch wegen der Bestimmung in § 123 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. die Anfechtung ausgeschlossen sei, weil der Vormund des Kindes an der in Rede stehenden Täuschung nicht beteiligt gewesen sei, und eine Beteiligung des Kindes nicht in Frage komme. Deshalb meint das Berufungsgericht, daß Kläger die Anerkennung seiner Vaterschaft überhaupt nicht, und die Zusage der Rente für das Kind ebenfalls nicht, sondern nur sein der Mutter des Kindes hinsichtlich ihrer eigenen Kosten gegebenes Versprechen anfechten könne.

Dieser rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichtes, die allerdings von Jacubezky (in der Zeitschrift „Das Recht“ 1908 S. 325) vertreten wird, kann indes nicht zugestimmt werden. Zweifelhaft ist es zunächst, ob es bei solcher Auffassung möglich sein würde, die Anfechtung des Anerkenntnisses dem Kinde gegenüber auszuschließen. Müßte man das Anerkenntnis als ein sog. empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft betrachten, so könnte nicht das Kind als die einzige Person angesehen werden, gegenüber welcher es abzugeben wäre. Das Anerkenntnis des § 1718 B.G.B. hat nicht bloß für das Kind Bedeutung, sondern ebensowohl für die Mutter, da auch die ihr selbst gemäß § 1715 zustehenden Ansprüche von der Vaterschaft abhängen. Es sind dies Geldansprüche; aber das Kind hat gleichfalls nur Geldansprüche, und es ist daher nicht das Kind allein diejenige Person, in deren Rechtskreis das Anerkenntnis eingreift. Es zeigt sich dies besonders

deutlich dann, wenn das Kind gleich nach der Geburt gestorben ist, und nur Ansprüche der Mutter in Frage kommen können. Auch in solchem Falle ist das Anerkenntnis gemäß § 1718 noch möglich und wegen der Bestimmung in § 1715 von Bedeutung; aber dem Kinde gegenüber kann es nicht abgegeben werden. Man hätte deshalb, wenn es ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft wäre, jedenfalls die Mutter auch als Empfängerin gelten zu lassen, und damit wäre nach § 143 Abs. 1 Satz 1 im Falle der Anfechtung auch sie Anfechtungsgegner, so daß in der Regel, d. h. in dem Falle, daß das Kind noch lebt, zwei Anfechtungsgegner vorhanden wären. Dann aber würde, wenn eine Versicherung der Mutter, wie sie hier in Rede steht, als arglistige Täuschung und als Anfechtungsgrund zu gelten hätte, in Frage kommen, ob nicht eine Anfechtung, die der Mutter gegenüber begründet ist, ohne weiteres auch dem Kinde gegenüber Erfolg haben müßte. Allerdings ist die Frage, wie eine Anfechtung wirkt, wenn mehrere Anfechtungsgegner vorhanden sind, und die Anfechtung nur einem gegenüber erklärt wird oder durchführbar ist, zweifelhaft und schon während der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs äußerst bestritten gewesen (vgl. Motive zum I. Entw. Bd. 1 S. 221 und Protokolle der 2. Lesung Bd. 1 S. 132); die jetzt von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung würde aber nur gerechtfertigt sein, wenn angenommen werden dürfte, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Anfechtungsgegner die Anfechtung erst dann Erfolg hätte, wenn sie sämtlichen Gegnern gegenüber siegreich durchgeführt wäre, oder daß in einem Falle der vorliegenden Art den mehreren Gegnern gegenüber verschieden erkannt werden könnte.

Es bedarf einer Beantwortung dieser Frage indes nicht; denn die Ansicht, von der das Berufungsgericht ausgeht, kann nicht geteilt werden. Das Berufungsgericht verkennt keineswegs, daß die Wirksamkeit eines gemäß § 1718 B.G.B. abgegebenen Anerkenntnisses der Vaterschaft im Gesetz nicht davon abhängig gemacht ist, daß es zur Kenntnis des Kindes oder seines Vertreters gelangt. Gleichwohl glaubt es diese Willenserklärung als eine empfangsbedürftige betrachten zu sollen, weil ihre Abgabe gegenüber einem anderen nicht geboten sei, und nach der in § 151 B.G.B. zum Ausdruck gelangten und auch hier maßgebenden Annahme eine anderweitige Betätigung des rechtsgeschäftlichen Willens, hier also die Erklärung in Form einer öffentlichen

Urkunde, genüge, da das Kind kein Interesse daran habe, daß die Anerkennung, die ihm keinen Nachteil bringen könne, nicht ohne sein Wissen erfolge. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob die in § 151 B.G.B. für Verträge getroffene Bestimmung einen Grundsatz enthält, der einer weiteren Ausdehnung fähig ist. Denn es ist nicht zuzugeben, daß das Anerkenntnis des § 1718 als empfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen ist. Das Berufungsgericht erachtet für empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte „alle diejenigen, welche dazu dienen sollen, eine rechtliche Beziehung zu einer anderen Rechtspersönlichkeit sei es neu zu begründen, sei es zu verändern“. Allein dies läßt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht herleiten. Wie aus § 143 Absf. 3 und 4 hervorgeht, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch neben dem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, auch einseitige Rechtsgeschäfte „anderer Art“ und versteht hierunter diejenigen Willenserklärungen, die eine rechtsgeschäftliche Wirkung erzeugen, obgleich ein Gegner oder Empfänger der Erklärung überhaupt fehlt, oder obwohl die Erklärung dem an ihr Beteiligten nicht zuzugehen braucht (vgl. Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts 5. Aufl. Bd. 1 § 68 II). Ein Beispiel für Fälle der ersten Art ist die Anerkennung eines Kindes gemäß § 1598 B.G.B. oder die Annahme einer Erbschaft, die zufolge § 1943 auch für die Gläubiger von Bedeutung ist. Zu den einseitigen Rechtsgeschäften, die überhaupt nicht einem anderen gegenüber erklärt zu werden brauchen, gehört aber auch das Anerkenntnis des § 1718, dessen Wirksamkeit nur deshalb, um jede Ungewißheit auszuschließen, an die Form der Erklärung in einer öffentlichen Urkunde gebunden ist.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 4 § 1718 Bem. 2; Dernburg, Bürgerl. Recht 2. Aufl. Bd. 4 § 89 bei Anm. 10. 11; Mantey, Rechte des unehelichen Kindes S. 88; Urteil des Obersten Landesgerichts für Bayern in Seuffert's Archiv Bd. 57 Nr. 136.

Hieraus würde sich ergeben, daß dieses Anerkenntnis, wie das Landgericht folgerichtig angenommen hat, auf Grund des § 123 Absf. 1 B.G.B. angefochten werden könnte, ohne daß die Beschränkung des Absf. 2 ebendasselbst in Betracht zu kommen hätte. Die Anfechtung würde deshalb zufolge § 143 Absf. 4 auch dem Kinde gegenüber statthaft sein, und das Berufungsgericht hätte bei seiner Auffassung, daß das Anerkenntnis durch arglistige Täuschung hervorgerufen sei, die Klage in vollem Umfange für begründet erachten müssen.

Es ist dem Berufungsgericht endlich aber auch darin nicht beizutreten, daß aus dem festgestellten Sachverhalte ein Anfechtungsgrund zu entnehmen ist. Allerdings unterliegt das Anerkenntnis des § 1718 als Willenserklärung der Anfechtung gemäß §§ 119. 123 B.G.B., wie allgemein angenommen wird. In Ansehung der Anwendung dieser Bestimmungen herrscht zwar nicht völliges Einverständnis, namentlich hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Anfechtung wegen Irrtums statthaft ist. Völlig zweifelsfrei ist dagegen, daß ein Anerkenntnis, zu dessen Abgabe der Erklärende durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, von ihm angefochten werden kann. Eine solche Täuschung des Klägers hat indes im vorliegenden Falle nicht stattgefunden.

Das Anerkenntnis des § 1718 B.G.B. ist ein Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter, mit welcher Einrede die zufolge § 1717 durch die Beimohnung innerhalb der Empfängniszeit begründete Vermutung der Vaterschaft widerlegt werden kann. Ob ein Mann, der mit der Mutter während der Empfängniszeit verkehrt hat, das Anerkenntnis abgeben will, steht in seinem Belieben. Ebenso steht es in seinem Ermessen, ob und welche Erkundigungen er einziehen will. Stellt er Nachforschungen an und erhält er Auskunft, so mag er sich entschließen; entscheidet er sich für die Abgabe der Anerkennung, so ist er gebunden und kann, wenn die Auskunft falsch gewesen ist, seine Erklärung nicht schon deshalb anfechten, weil er tatsächlich unrichtige Mitteilungen erhalten hat. Eine Auskunft aber, die von ihm bei der Mutter selbst eingeholt wird, ist nicht anders zu behandeln, als die Auskunft von seiten eines Dritten, und endlich darf einer Versicherung, die von der Mutter abgegeben wird, nachdem sie sich an den Mann, der mit ihr verkehrte, ihrerseits gewandt hatte, keine weitere Bedeutung beigelegt werden, als jeder anderen Auskunft. Ebenso wie jeder Dritte kann deshalb auch die Mutter des Kindes den als Vater in Anspruch genommenen Mann durch arglistige Täuschung zur Anerkennung der Vaterschaft bestimmen, und insbesondere ist zuzugeben, daß auch über das Vorhandensein noch anderer Zuhälter eine solche Täuschung möglich ist. Im vorliegenden Falle ist jedoch lediglich festgestellt, daß die Mutter des Kindes dem Kläger die oft erwähnte Versicherung unter Tränen gegeben hat und hierbei auch trotz Vorhaltens eines Privatpostkartenbriefes und eines nicht datierten Schriftstückes geblieben ist.

Würde hierin bereits eine arglistige Täuschung, die zur Anfechtung berechnete, zu finden sein, so würde die in § 1718 B.G.B. getroffene Bestimmung verfehlt, und ihr Zweck, die nachträgliche Vorschützung der Einrede der mehreren Zuhälter zu verhindern (Protokolle der 2. Kommission Bd. 4 S. 679), vereitelt sein, da solche Einrede in Gestalt der Anfechtung wohl regelmäßig erhoben werden könnte. Eine Versicherung der hier festgestellten Art enthält indes noch nicht eine arglistige Täuschung. Die Verpflichtung des unehelichen Erzeugers wird nicht durch ein von ihm gemäß § 1718 B.G.B. erklärtes Anerkenntnis ins Leben gerufen, sondern folgt nach § 1717 aus der Bewohnung innerhalb der Empfängniszeit, und das Anerkenntnis dient nur dazu, die Berufung darauf, daß ein anderer der Mutter während jener Zeit auch beigewohnt habe, auszuschließen. Der Zuhälter hat indes keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Mutter des Kindes ihm zur Ablehnung seiner Verpflichtung behilflich sei; vielmehr ist es seine Sache, ob er eine Einrede erheben kann und imstande ist, diese zu beweisen. Die Mutter des Kindes ist in der Lage, den Mann, der ihr beigewohnt hat, dessen Verpflichtung mithin zunächst feststeht, wegen ihrer eigenen Ansprüche durch Klage zu belangen, und begehrt in dem Falle, daß sie den Einwand, es habe noch ein anderer ihr beigewohnt, in Abrede stellt, eine arglistige Täuschung selbst dann nicht, wenn jener Einwand der Wahrheit entspricht. Nicht anders aber ist eine außergerichtliche Versicherung solcher Art, wie sie im vorliegenden Falle vom Kläger geltend gemacht wird, zu beurteilen; denn auch sie enthält nichts, als die Ablehnung eines Vorhaltes, auf den Kläger eine von ihm zu beweisende Einrede hätte stützen können. Aus der ihm erteilten Versicherung kann Kläger daher, obwohl dieselbe falsch gewesen ist, keinen Grund zur Anfechtung des daraufhin erklärten Anerkenntnisses entnehmen.

Danach war, da weitere tatsächliche Aufklärungen nicht in Frage kommen, und nach dem festgestellten Sachverhältnis die Sache zur Endentscheidung reif ist, unter Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 B.P.O. die Revision, welche nur den Anspruch gegen das Kind zum Gegenstande hat, zurückzuweisen.“